

Eidg. Departement des Innern
Herrn Bundesrat P. Couchepin
3003 **Bern**

Gümligen-Bern, 15. April 2005 UW/st

Vernehmlassung zur geplanten Änderung der Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Einschränkung der Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

Hochgeachteter Herr Bundesrat

Unter Bezugnahme auf die uns zugestellten Vernehmlassungsunterlagen zur eingangs erwähnten Verordnung erlauben wir uns, aus der Sicht der privaten Spitalleistungserbringer dazu Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die uns eingeräumte Gelegenheit, zu dieser Verordnung einige Gedanken zu äussern.

1. Grundsätzliches

Die seinerzeit beschlossene Bedarfsklausel hielt sich an die befürchteten Bewegungen, ausgelöst durch die bilateralen Verträge mit der Europäischen Union. Die Bedenken richteten sich insbesondere gegen eine unkontrollierte Zunahme von Ärzten aus dem deutschsprachigen Raum, die unser Gesundheitswesen beeinträchtigen könnten durch eine zu grosse medizinische Angebotsmenge.

Die am kommenden 4. Juli auslaufende Verordnung zeigt deutlich, dass regulierende Eingriffe in einen grundsätzlich liberalen Markt ungeeignet sind und in der Folge weitere Regelungen nach sich ziehen. Die Verordnung steht überdies im Widerspruch zu den angestrebten Kompetenzzuweisungen und Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen. Schliesslich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Praxisbewilligungen als essentielles Element der Leistungserbringer im Gesundheitswesen Sache der Kantone sind. Damit fällt es auch ihnen zu, die Praxisbewilligungen - in welcher Form auch immer - auszustellen. Völlig verfehlt erscheint, dass der Bund Praxisbewilligungen der Kantone im Nachhinein durch Verordnungen auf Bundesebene befristen will. Die übrigens damit entstehende Rechtsunsicherheit sowohl auf der Seite der leistungserbringenden Ärzte wie auch der Leistungsempfänger und Kostenträger ist nicht zu übersehen.

Insgesamt halten wir die Verlängerung der Verordnung als sachlich nicht gerechtfertigt und wettbewerbsverzerrend.

2. Spezielle Aspekte

Wenn die Verordnung unter dem Titel steht, es handle sich um ausserordentliche und befristete Massnahmen zur Kostendämpfung, so verkennt der Gesetzgeber wohl die Zusammenhänge von Kosten im Gesundheitswesen. Die vor kurzem veröffentlichte Studie des KOF bestätigt unsere Aussagen, dass der Ärztestopp in der vorgesehenen Form am Ziel vorbeischiess.

Darauf aufmerksam zu machen ist insbesondere auch, dass die Verordnung die freiberuflichen Ärzte und Zahnärzte betrifft, hingegen nicht jene Mediziner, die durch Anstellung in öffentlichen Spitälern Tätigkeiten aufnehmen.

Damit wird eine weitere Rechtsungleichheit geschaffen zwischen den öffentlichen Spitälern und den Privatspitälern, da letztere in aller Regel sich auf das Belegarztsystem stützen. Während somit öffentliche Spitälern in unbegrenzter Zahl Ärzte an ihren Abteilungen anstellen können, ist es den Privatkliniken nicht mehr möglich, weitere neu auf den Markt strebende Belegärzte unter Vertrag zu nehmen. Ohne auf die eigentlichen Kostensteigerungen im Gesundheitswesen näher einzutreten, halten wir doch fest, dass diese bei den Privatspitälern in wesentlich geringerem Masse ausfallen im Vergleich zu den öffentlichen Spitälern mit dem weiterhin unbegrenzten Arztangebot.

Unterversorgung in ländlichen Gebieten

Es kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass derartige Massnahmen - wie in der Verordnung vorgesehen - dazu führen, die Versorgungsdichte in der Schweiz in Frage zu stellen. Die Unterversorgung in den ländlichen Gebieten wird sich auch dadurch einstellen, als die Finanzierung von Arztpraxen durch fremde Gelder unter solchen Gesichtspunkten ernsthaft in Frage gestellt wird und die Banken und Kreditinstitute wesentlich zurückhaltender werden, was Darlehen und Kredite für die Einrichtung von Landpraxen betrifft.

3. Zusammenfassung

Wir halten fest, dass die Verordnung zum einen ungeeignete Massnahmen beinhaltet, um das Ziel zu erreichen. Zum andern wird die beim ersten Erlass der Verordnung geschaffene Rechtsungleichheit zwischen öffentlichen und privaten Spitälern fortgeschrieben. Tatsächlich sind die öffentlichen Spitälern von dieser Regelung nicht betroffen und können ihre Angebote an ambulanter Tätigkeit weiter vergrössern, während die Privatspitälern - auf Belegärzte angewiesen - in ihren Möglichkeiten eingeschränkt werden.

Wir halten dafür, dass auf diese Verordnung grundsätzlich zu verzichten ist.

* * *

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, dass Sie uns Gelegenheit geboten haben, am vorliegenden Vernehmlassungsverfahren teilzunehmen.

Mit freundlichen Grüssen

PRIVATKLINIKEN SCHWEIZ

Der Generalsekretär

Dr. U. Wanner